

Landratsamt Nordsachsen
Herrn Kai Emanuel

Dr. Michael Friedrich
Fraktionsvorsitzender

Geschäftsstelle
Breite Straße 9
04838 Eilenburg
Telefon 03423 – 758012
Fax 03423 – 758013

kontakt@linksfraktion-nordsachsen.de
www.linksfraktion-nordsachsen.de

Löbnitz, 26.03.2020

Anfrage Kündigung von Prämienparverträgen

Sehr geehrter Herr Landrat Emanuel,

unter der Überschrift „Kündigung alter Sparverträge“ wird auf dem Internetauftritt von „Stiftung Warentest“ über eine seit dem Monat Dezember 2019 laufende Kündigungswelle von Prämienparverträgen durch Sparkassen berichtet: „Mit Verweis auf das BGH-Urteil haben zahlreiche weitere Institute Verträge gekündigt. [...] Mitte Dezember lagen uns von fast 100 Sparkassen, darunter der Sparkasse Leipzig Kündigungsschreiben vor (Tabelle: Kündigende Sparkassen). [...] Frau Andrea Heyer, Finanzexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen, sagt: „Hinsichtlich der Prämienparverträge, in denen eine konkrete Laufzeit vereinbart ist, sind wir unverändert optimistisch.“ Dabei geht es zum Beispiel um Verträge, in denen eine extrem lange Laufzeit von 188 Monaten genannt wird – sie steht nicht nur in der Werbung. Auch wenn die letzte Prämienstufe noch nicht erreicht ist, dürfen Banken den Vertrag nicht kündigen. Dies bestätigen zwei neuere Gerichtsurteile (OLG Dresden, Az. 8 U 1770/18 und Landgericht Stendal Az. 22 S 104/18).

Da die Bedingungen der Prämienparverträge sehr unterschiedlich sind und manchmal dieselbe Sparkasse verschiedene Varianten verkauft hat, kann ein Widerspruch nach wie vor sinnvoll sein, wenn

- die höchste Prämienstufe noch nicht erreicht wurde,
- eine fest vereinbarte Laufzeit noch nicht abgelaufen ist,
- der Vertrag keine exakte, aber eine maximale Laufzeit enthält,
- personalisierte Beispielrechnungen zum Vertragsinhalt gehören,
- die höchste Prämienstufe laut Vertrag für genau definierte Jahre weitergelten soll,
- der Vertrag durch Zusatzvereinbarungen erweitert oder verändert wurde.

(vgl. dazu: <https://www.test.de/Praemiensparvertraege-Aergerliche-Kuendigungen-umstrittene-Zinsanpassung-5436075-0/>).

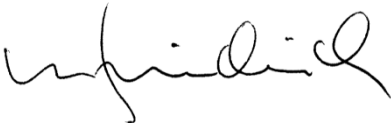
Jüngst hat sich auch die BaFin unter der Überschrift „Zinsanpassungsklausel unwirksam! Und jetzt...?“ auf die Seite der betroffenen Sparerinnen und Sparer gestellt, vgl. BaFin Journal/ Februar 2020.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. Ist die Nennung der Sparkasse Leipzig in der o. g. Übersicht der Stiftung Warentest zutreffend? Falls ja, welche und wie viele dieser genannten Sparprodukte wurden wann vorzeitig gekündigt?
2. Inwiefern vereinbaren sich die unter 1. genannten Kündigungen mit den eingangs genannten Gerichtsurteilen?
3. Welche Erkenntnisse haben Sie als Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Leipzig über den Anlass, Umfang und Gegenstand von Beschwerden, Widersprüchen oder andere Einwänden der von den Kündigungen der Sparkassen betroffenen Sparkassenkunden/innen gegen diese Kündigungen?
4. Wie viele Kundinnen und Kunden aus Nordsachsen haben sich der entsprechenden Musterklage der Bundesverbraucherzentrale angeschlossen? Um welche Schadenssumme handelt es sich da?
5. Ist Ihnen bekannt, ob es in dieser Sache zwischen der Sparkasse Leipzig und einzelnen Kundinnen und Kunden einen Vergleich gegeben hat?
6. Sind Sie als Landrat auf den Vorstand der Sparkasse Leipzig zugegangen, um für einen Kompromiss mit den betroffenen Kundinnen und Kunden zu werben? Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen? Wenn nein, weshalb nicht?
7. Welche Risiken sehen Sie für den Landkreis, wenn die Sparkasse Leipzig einen möglichen Prozess in dieser Sache verliert? Wurden dafür seitens des Landratsamtes Vorkehrungen getroffen?

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanke ich mich im Voraus.

Freundliche Grüße



Dr. Michael Friedrich
Kreisrat